



**Verein zur Förderung
der
Elly-Heuss-Realschule Ulm/Donau e.V.**

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17. März 1980
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. März 2004
Neufassung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. November 2021

Satzung
für den
Verein zur Förderung der Elly-Heuss-Realschule Ulm/Donau e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in der Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Elly-Heuss-Realschule Ulm/Donau e.V.“ abgekürzt: EHR Förderverein.
2. Er hat seinen Sitz in Ulm und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.09.-31.08.).

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Elly-Heuss-Realschule in Ulm.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) ideelle und materielle Unterstützung der Elly-Heuss-Realschule (§ 58 Nr. 1 AO)
- b) Ausstattung, Beschaffung von zusätzlichen Lehr-, Lern- und Unterrichtsmaterialien einschließlich deren Unterhaltung, Wartung und Pflege
- c) Förderung der Schule und ihren Einrichtungen
- d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- e) Unterstützung der Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben, sowie in ihrer kulturellen Arbeit
- f) Außendarstellung der Schule
- g) Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse
- h) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- i) Beschaffung von Geräten, Werkzeuge und Maschinen zur Durchführung von Klassen-, Kurs-, Gruppen oder Gemeinschaftsveranstaltungen
- j) Unterstützung, Förderung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften (z.B. des Schulchors, des Schülercafés, usw.)
- k) Unterstützung von Klassen-, Kurs-, Gruppenfahrten und teambildende Maßnahmen
- l) Unterstützung der Schüler bei finanziellen Engpässen zur Teilnahme an schulischen Veranstaltungen
- m) Beschaffung von Sport- u. Spielgeräten
- n) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
- o) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern
- p) Förderung der guten Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern

Satzung
für den
Verein zur Förderung der Elly-Heuss-Realschule Ulm/Donau e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - a) In besonderen, begründeten Fällen und auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
 - b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Die ihnen im Rahmen der Vereinstätigkeit entstehenden Auslagen und Aufwände werden ihnen nach Vorlage des Rechnungsbelegs erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und sich mit der Elly-Heuss-Realschule verbunden fühlen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Sie ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen. Jedes neue Mitglied erhält die Satzung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung (Kündigung),
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste
4. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder dessen Ansehen schädigt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung binnen eines Monats an den Vorstand einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied länger als drei Monate mit dem Jahresbeitrag im Verzug ist und dessen Betrag auch

Satzung

für den

Verein zur Förderung der Elly-Heuss-Realschule Ulm/Donau e.V.

nach schriftlicher Mahnung (z. B. Brief, E-Mail, Fax) durch den Vorstand nicht innerhalb eines Monats von der Absendung der Mahnung, an die letzte bekannte Adresse oder E-Mailadresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

7. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft (z.B. durch Tod od. Auflösung) besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird in den ersten drei Monaten des laufenden Schuljahres abgebucht.
2. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzender (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
 - b) Stellvertretender Vorsitzender (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
 - e) Schulleiter
 - f) mindestens 2 Beisitzern
2. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder persönlich, per Video- oder Telefonkonferenz anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
7. Der Vorsitzende kann über Ausgaben im Sinne des satzungsgemäßen Vereinszwecks bis zu einem vom Vorstand festgelegten Betrag selbständig entscheiden. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Dies gilt im Innenverhältnis.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorsitzenden einberufen.

Satzung

für den

Verein zur Förderung der Elly-Heuss-Realschule Ulm/Donau e.V.

- a) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax, Briefpost od. anderen Zustellungsformen) an die letzte von den Mitgliedern bekannte Adresse / E-Mailadresse zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ findet durch die Anwesenheit (Präsenz) der Mitglieder statt. Ist eine Mitgliederversammlung in Präsenz durch höhere Gewalt oder aus nachvollziehbaren, schwerwiegenden Gründen nicht möglich, kann sie auch mit anderen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Medien (z.B. Videokonferenz, Umlaufverfahren, o.ä.) durchgeführt werden.
 - c) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - d) Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der an der Versammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zweidrittelmehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) die Entgegennahme der Jahresberichte (Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden, Rechnungslegung des Kassiers und Prüfbericht der Kassenprüfer)
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - e) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - f) Entscheidung über gestellte Anträge
 - g) Änderung der Satzung (Ausnahme §8 Abs. 3)

Satzung
für den
Verein zur Förderung der Elly-Heuss-Realschule Ulm/Donau e.V.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Kassenprüfer

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Zum Kassenprüfer können auch Personen gewählt werden, die keine Vereinsmitglieder sind.
2. Die Kassenprüfer erstatten in der, dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.

§ 8 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke an die Elly-Heuss-Realschule. Der Beschluss über die Verwendung der Mittel darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Ulm, den 10. November 2021